



HEIDENAU

MADE IN GERMANY

Demoversion mit Originalinhalten

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Wir bestätigen hiermit, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Hersteller	BMW	Handelsbezeichnung	F800 GS Adventure
Fahrzeugtyp	E8GS	EG/ABE Nr.	e1*2002/24*0352***

Felge vorn	Bereifung vorn	Felge hinten	Bereifung hinten
2 2.15 x 21	90/90-21 M/C 54T TL M+S K60 Scout	4.25 x 17	150/70 B17 M/C 69T TL M+S K60 Scout
2 2.15 x 21	90/90-21 M/C 54H TL K68	4.25 x 17	150/70 B17 M/C 69H TL K68
2 2.15 x 21	90/90-21 M/C 54H TL K76	4.25 x 17	150/70 B17 M/C 69H TL K76

Auflagen:	- Für den K60 Scout M+S gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 190km/h! - Die Verwendung ist nur in Verbindung mit einem M+S-Aufkleber „190 km/h“ im Blickfeld des Fahrers zulässig!
------------------	---

1. – Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2. - Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: unbedingt beachten!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Heidenau, 28.04.2017

mopedreifen.de

Reifenwerk Heidenau GmbH & Co.
Produktion für Gummi und Kunststoffscheiben
Hauptstraße 44
01809 Heidenau

#Bestellservice

Thomas Olschik
Leiter Entwicklung

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Das Original der Bescheinigung ist einzusehen unter www.heidenau.com

#Stammkunden

Reifenwerk Heidenau GmbH & Co. KG

Geschäftsführende Gesellschafter:

Dipl.-Ing. Hartmut Wolf / Dipl.-Inf. (FH) Michael Wolf

Telefon 035 291 55 28 01

Persönlich haftende Gesellschafterin:

E-Mail: info@heidenau.com

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.